

des Betrages gezahlt, auf den sie bei ständiger häuslicher Betreuung für 1 Monat Anspruch haben.

(2) Bei mehrmaligen Beurlaubungen von jeweils weniger als 15 Kalendertagen werden die Urlaubstage addiert. Für je 15 Kalendertage Beurlaubung wird in dem Monat, in dem 15 Kalendertage Beurlaubung erreicht werden, Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld gemäß Abs. 1 Buchst. a gezahlt.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Schüler in Schulinternaten und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens mit ganzjähriger Betreuung, mit Ausnahme der Zeit der Schulferien, für die gemäß § 13 Anspruch besteht.

(4) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt durch die in den Absätzen 1 und 3 genannten Einrichtungen. Bei Beurlaubungen aus nichtstaatlichen Einrichtungen erfolgt die Zahlung durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung.

§15

(1) Anspruchsberechtigte auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bei einer ununterbrochenen Beurlaubung von mindestens 4 Wochen aus einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche bzw. Rehabilitationszentrum für Berufsbildung Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld in Höhe des Betrages, auf den sie bei ständiger häuslicher Betreuung für 1 Monat Anspruch haben.

(2) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt durch die im Abs. 1 genannten Einrichtungen. Bei Beurlaubungen aus nichtstaatlichen Einrichtungen erfolgt die Zahlung durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung.

Zu § 63 der Verordnung:

§16

Die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung für Bürger, die Anspruch auf Kriegsbeschädigtenrente nach dem § 15 oder 16 der Verordnung haben, ist die für den Wohnort des Anspruchsberechtigten zuständige Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Zu § 68 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:

§17

(1) Sind die monatlichen Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit höher als die Rente, beginnt bei Vorliegen von Invalidität die Zahlung der Invaliden- bzw. Bergmannsinvalidenrente mit dem Ersten des Kalendermonats nach Vorliegen des ärztlichen Gutachtens bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung, frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, der dem Ablauf der 26. Woche bzw. für bergbaulich versicherte Werk tätige der 52. Woche der Arbeitsunfähigkeit folgt.

(2) Ist die Rente höher als die monatlichen Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit, beginnt die Zahlung der Invaliden- bzw. Bergmannsinvalidenrente mit dem Ersten des Monats, in dem Invalidität eintritt.

Zu § 71 der Verordnung:

*

§ 18

(1) Für den Kalendermonat, in dem der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug beginnt oder endet, werden die Leistungen an den Rentner in voller Höhe gezahlt.

(2) Als anspruchsberechtigter Ehegatte gilt

- die Ehefrau ab Vollendung des 60. Lebensjahres, die Ehefrau eines bergmännisch Beschäftigten ab Vollendung des 55. Lebensjahres und der Ehemann ab Vollendung des 65. Lebensjahres,
- die Ehefrau und der Ehemann bei Vorliegen von Invalidität,
- die Ehefrau mit 1 Kind unter 3 Jahren oder 2 Kindern unter 8 Jahren,

deren Ehegatte die finanziellen Aufwendungen für die Familie gemäß § 6 vor Beginn des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug überwiegend erbrachte.

Zu § 72 Abs. 1 der Verordnung:

§19

Verstirbt der Rentner, ist dies der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung durch Familienangehörige, Erben bzw. andere Personen, die den Verstorbenen betreut und seine Interessen wahrgenommen haben, unverzüglich mitzuteilen.

Zu § 78 der Verordnung:

§20

Nach dem Tode des Rentners überzahlte Leistungen können von demjenigen zurückgefordert werden, der diese Leistungen unberechtigt empfangen hat.

§21

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 25, 30, 38, § 50 Abs. 2 Buchstaben d und f und die §§ 64 und 65 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. April 1974 zur Rentenverordnung außer Kraft.

(3) Nachstehende Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung erhalten folgende Fassung:

1. § 10 Abs. 5

„(5) Für die Errechnung des Steigerungsbetrages sind die Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit auf volle Jahre aufzurunden, soweit die vollen Jahre um mehr als 6 Monate überschritten werden.“

2. § 45 Abs. 8

„(8) Zeiten des Grundwehrdienstes sowie Dienstverhältnisse auf Zeit bei den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik werden bis zu höchstens 4 Jahren auf die Untertagetätigkeit angerechnet, wenn unmittelbar vor oder nach diesen Dienstzeiten ein Untertagetätigkeit verrichtet wurde. Zuschlag für Untertagetätigkeit wird für die als Untertagetätigkeit angerechneten Dienstzeiten nicht gewährt.“